



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 2017

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	13. 7. 2017	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	699
2022	13. 6. 2017	Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	688
203014	25. 7. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren	691
221	19. 7. 2017	Verordnung über die Konzentration der europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007	692
26	20. 7. 2017	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE“ zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land Nordrhein-Westfalen	692
95	12. 7. 2017	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenvverordnung	699

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), von denen § 13 Absatz 1 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist, hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 13. Juni 2017 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 S. 540) in der Fassung der 20. Satzungsänderung vom 2. November 2016 (GV. NRW. 2017 S. 261, StAnz. RhPf. 2017 S. 188 ff) wird wie folgt geändert:

Teil 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15b Erstattungsmodell“
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sie/Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht, zu ermitteln und dem Kassenausschuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.“
3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 15a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4, § 15a Absatz 2 gelten entsprechend“ ersetzt.
4. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15 zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des anteiligen finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“
 - b) In § 12a Absatz 8 wird die Angabe „§ 15a Absatz 5“ durch die Angabe § 15a Absatz 3“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Mitglieder, die juristische Personen im Sinne des § 11 Absatz 1 Buchstabe d sind, sind darüber hinaus verpflichtet, der Kasse auf deren Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass dem Mitglied keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die zu der Annahme führen, dass die Unternehmensfortführung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab der Bestätigung gefährdet sein könnte („going concern“-Bestätigung). ²Die Kasse kann verlangen, dass die „going concern“-Bestätigung auf Kosten des Mitglieds durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der durch das Mitglied selbst ausgewählt werden kann, erteilt wird bzw. dass im Falle des Satzes 1 das Mitglied bei Zweifeln an der Richtigkeit der „going concern“-Bestätigung durch das Mitglied selbst die Richtigkeit an Eides statt versichert. ³Kann eine „going concern“-Bestätigung nicht beigebracht werden, etwa weil Tatsachen oder Umstände vorliegen, die zu der Annahme führen, dass die Unternehmensfortführung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab der Bestätigung gefährdet ist, oder weigert sich das Mitglied, einem Verlangen der Kasse nach Abgabe einer „going concern“-Bestätigung nachzukommen, kann die Kasse die Fortführung der Mitgliedschaft von der Beibringung einer adäquaten Sicherheitsleistung im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 2 zur Absicherung des Insolvenzrisikos abhängig machen. ⁴Wird die von der Kasse geforderte Sicherheitsleistung vom Mitglied nicht erbracht, ist von einem Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 14 Absatz 2 auszugehen und die Kasse ist zur Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt. ⁵Die weiteren Rechte der Kasse nach § 12 und § 14 bleiben unberührt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Abrechnungsverband I“ die Wörter „oder im Abrechnungsverband II“ angefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeiträge“ ersetzt. In Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeiträge“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder auf Verlangen und auf Kosten der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Amortisationszeitraum“ durch das Wort „Erstattungszeitraum“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“
 - e) § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 13 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 6 gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“
 - f) Dem § 15 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am

Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtungen nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ gestrichen.

9. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b

Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechselten; § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

²Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

10. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmerbeteiligung an Zusatz- und Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. ³Soweit die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATVK) entspricht, hat das Mitglied die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 der Kasse zu erstatten.“

11. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

12. § 55 Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3, § 15, § 15a Absätze 1 bis 4 sowie § 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

13. In § 56 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Satz 2“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

14. § 59b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „ausscheidende“ durch das Wort „ausgeschiedene“ ersetzt.

15. In § 59c Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 werden die Wörter „maßgebenden Rechnungsgrundlagen“ durch die Wörter „maßgeblichen Berechnungsparametern“ ersetzt.

16. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband I soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als vom Hundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt daher 100 Jahre. ³Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen und Sanierungsgeld gemäß § 63.

(2) ¹Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen und Sanierungsgeld gedeckt wird, ist ein gleich bleibender Finanzierungssatz als Vomhundertsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Absatz 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbandes I (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes I voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. ³Dabei soll das Teilvermögen am Ende

jeden Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts die für das dann folgende Kalenderjahr erwarteten Gesamtausgaben im Abrechnungsverband I nicht unterschreiten. ⁴Darüber hinaus soll das Teilvermögen zum Ende des Deckungsabschnitts so bemessen werden, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als Vohundertertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte während des laufenden Deckungsabschnitts im Vergleich zur Finanzierungsbelastung vor Beginn des Deckungsabschnitts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stabil bleibt.

(3) ¹Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im Versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. ²Sie umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Kassenausschuss zu beschließen.

(5) ¹Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Absatz 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des Versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ³Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Kassenausschuss entscheidet.“

17. In § 60a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, in Absatz 1 Satz 2 und 3 jeweils das Wort „Rechnungsgrundlagen“ durch das Wort „Berechnungsparameter“ und in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 das Wort „Rechnungsgrundlagen“ durch das Wort „Berechnungsparameter“ ersetzt.

18. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Umlage beträgt 4,25 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2); im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vohundertertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt. ²Der Umlagesatz ist anzupassen, sobald eine der beiden Bedingungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß § 63 Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist.“

19. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Sanierungsgeld

(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell besteht zusätzlicher Finanzbedarf insoweit, als der 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte übersteigende Teil der Umlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1 (Umlage-Exzedent) nicht ausreicht, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften (Altverpflichtungen) zu erfüllen.

(2) ¹Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 wird ein pauschales Sanierungsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem gemäß § 60 Absatz 2 ermittelten Finanzbedarf und der Umlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1 erhoben. ²Dabei wird das pauschale Sanierungsgeld gemäß § 60 Absatz 2 als v.H.-Satz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

(3) ¹Das pauschale Sanierungsgeld kann erhoben werden,

a) soweit am Ende eines Kalenderjahres die für das nächste Kalenderjahr zu erwartenden Kassenleistungen aus dem Abrechnungsverband I für Altverpflichtungen das pauschale Sanierungsgeld übersteigen und

b) solange das zum 1. Januar 2002 vorhandene und unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Sanierungsgeld, Umlage-Exzedenten und Vermögenserträgen sowie Ausgaben für Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen und anteiligen Verwaltungskosten auf das Ende des Kalenderjahres fortgeschriebene Kassenvermögen die Deckungsrückstellung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

²Bei der Fortschreibung des zum 1. Januar 2002 vorhandenen Kassenvermögens ist auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abzustellen; die Verwaltungskosten sind dabei pauschal mit 1 v.H. der gezahlten Renten in Ansatz zu bringen. ³Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung der zum Jahresende bestehenden Altverpflichtungen ist auf die geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter für die Ermittlung der Deckungsrückstellung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz gemäß § 66 abzustellen. ⁴Der Verantwortliche Aktuar hat die Voraussetzungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß Satz 1 in seinem jährlichen Bericht zur Finanzlage gem. § 7 Absatz 1 zu prüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind.“

20. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vohundertertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Die Zusatzbeiträge werden jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Absatz 2 Satz 1 zu verwalten ist.“

21. In § 64a Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ der Klammerzusatz „(§ 15a)“ eingefügt.

22. In § 75 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

23. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 7. Juni 2013 gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Fassung, soweit am 7. Juni 2013 bereits Verjährung eingetreten war.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 21. Satzungsänderung vom 13. Juni 2017 gelten für die zwischen dem 8. Juni 2013 und dem 13. Juni 2017 ausgeschiedenen Mitglieder die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 17. Satzungsänderung

vom 7. Juni 2013, soweit Verjährung eingetreten ist.

(3) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 sowie für die zwischen dem 8. Juni 2013 und dem 13. Juni 2017 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 21. Satzungsänderung vom 13. Juni 2017 mit folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder werden die Heubeck-Richttafeln 1998 und für die zwischen dem 8. Juni 2013 und dem 13. Juni 2017 ausgeschiedenen Mitglieder werden die Heubeck-Richttafeln 2005 G verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v.H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

cc) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 7. Juni 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 nach § 12a Absatz 1 bzw. nach § 15 Absatz 3a in der damals geltenden Fassung oder zwischen dem 8. Juni 2013 und dem 13. Juni 2017 nach § 12a Absatz 1 in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 7. Juni 2013 Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 13. Juni 2017 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Absatz 1a Satz 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und

dem 13. Juni 2017 liegt, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

Teil 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Teil 1 Nummer 11 und Nummer 22 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Idar-Oberstein, den 13. Juni 2017

R a e t z

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Juni 2017 angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 10. Juli 2017

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

– GV. NRW. 2017 S. 688

203014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren

Vom 25. Juli 2017

Auf Grund des § 116 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 3. März 2017 (GV. NRW. S. 369) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zur Feuerwehr gehören die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden,
2. der Gemeindeverbände,
3. des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen,

die nachweislich mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst einer hauptberuflichen Feuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr tätig waren oder sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2017

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2017 S. 691

26

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur „EAE“
zwischen der Stadt Bielefeld
und dem Land Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Juli 2017**

221

**Verordnung
über die Konzentration der europäischen Verfahren
für geringfügige Forderungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007
Vom 19. Juli 2017**

Auf Grund des § 1104a der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1067) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1**Gerichtliche Zuständigkeit**

Die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 1, L 141 vom 5. Juni 2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist, werden für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Essen übertragen.

§ 2**Übergangsvorschrift**

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Das Ministerium der Justiz berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 19. Juli 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Biesenbach

– GV. NRW. 2017 S. 692

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

Stadt Bielefeld

vertreten durch

den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Detmold**

diese vertreten durch

die Regierungspräsidentin

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld („**EAE**“) geschlossen.

Inhalt

Präambel

- | | |
|---|--|
| § 1 Gegenstand des Vertrages | § 5 Laufzeit und Kündigung |
| § 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung | § 6 Kostenersatz, Abrechnung,
Zahlungsmodalitäten |
| § 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld | § 7 Personalbedarfe und Anpassung der
Registrierungskapazitäten |
| § 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung
Detmold | § 8 Arbeitszeiten |
| | § 9 Vertragliche Anpassung |
| | § 10 Schlussbestimmungen |

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Die Stadt Bielefeld betreibt im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine EAE. Bedingt durch eine Neuordnung des Regelsystems für die Flüchtlingsunterbringung war es auch erforderlich die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) anzupassen. In der aktuell gültigen Fassung der ZustAVO wird die Bezirksregierung Detmold verpflichtet die Aufgabenwahrnehmung der EAE Bielefeld sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer Aufgabenzuordnung zwischen der Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold sowie einer Regelung über die Kostentragungspflicht. Die Stadt Bielefeld hat sich - unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - bereit erklärt, die Bezirksregierung Detmold auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb einer Erstaufnahme von Flüchtlingen in Bielefeld im Sinne des AsylG und der ZustAVO NW sowie die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben einer EAE.

§ 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung

- 2.1 Die Einrichtung firmiert unter „Zentrale Ausländerbehörde, Abteilung Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Bielefeld“.
- 2.2 Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der EAE Bielefeld verbleibt in der Zuständigkeit des Landes.
- 2.3 Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und dass sich die in Bielefeld bestehenden Prozessabläufe bei Veränderungen anpassen müssen. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben gegen Kostenreduzierung entfallen bzw. sich im Umfang reduzieren oder erweitern, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld

Die nachstehend aufgelisteten Aufgaben in der EAE Bielefeld werden von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Der Betrieb der EAE Bielefeld ist auf eine Kapazität von täglich 70 Registrierungen/Untersuchungen ausgerichtet. Die Unterbringungskapazität beträgt in den Einrichtungen am Südring 450 Plätze und im ehem. Hotel Oldentruper Hof 500 Plätze. Eine Belegung dieser Einrichtungen oberhalb der Kapazitäten soll vermieden werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. Registrierung der Asylbegehrenden zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 63a Absatz 3 des Asylgesetzes und die Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbanken; Art und Umfang der darüber hinaus zu speichernden Daten in Landesdatenbanken wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 19 BDSG vorgegeben, § 6 Absatz 2 Satz 4 BDSG gilt entsprechend;
2. Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes,
3. Verwahrung und Weitergaben von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes,
4. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere bei der Zuführung zum Bundesamt und der Zustellung von Bescheiden an ausländische Personen.

Die Durchführung der v.g. Aufgaben beinhaltet insbesondere (nicht abschließend):

- Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität von Asylbewerbern (§ 16 Abs. 2 AsylG; Erkennungsdienstliche Identifizierung (Fast-ID), Erfassung der Personendaten, Eingabe in das bundesweite Ausländerzentralregister (AZR));
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune bzw. Landesunterkunft (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
- Eingabe von Personendaten (Erstantragsteller) in das bundesweite Verteilprogramm Easy, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA);
- Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in EASY, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die LEA;
- Übermittlung von EASY-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die LEA;
- Organisation der Abreise in andere Bundesländer), wenn indiziert (Ergebnis EASY-Verfahren, exNRW-Fälle; in diesem Fall Ausstellung einer sog. Anlaufbescheinigung und Weitergabe von Unterlagen an anderes Bundesland (§ 21 AsylG);
- Ausstellen eines Ankunftsnachweises für Asylsuchende, welche das Asylverfahren in NRW zu durchlaufen haben (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) i.S.v. § 63a AsylG, AKNV);
- Transfer und Datenübermittlung zu den Einrichtungen des BAMF zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens;
- Identifizierung von allein reisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten¹ und Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden. (Ggf. Vorlage einer Maßnahmenplanung für den Zeitraum des voraussichtlichen EAE-Aufenthalts dieser Personen);
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen an das BAMF (§ 21 AsylG)
- Transfer zu den Ankunftszentren des BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts. Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
- Zahlung von Taschengeld;
- Anordnung von Sicherheitsleistungen.

¹ABl. EG Nr. L31 vom 06.02.2003, S. 18 ff. – abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF>

Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, die Rechte des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung ist zuständig für

- 4.1 Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44 ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZustAVO);
- 4.2 Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Einschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane
- 4.3 Abrechnung der stationären und ambulanten Krankenkosten (inkl. Medikamentenkosten, Transportkosten, Kosten für Dolmetscher in Krankenhäusern)
- 4.4 Bestimmung derjenigen Zentralen Unterbringungseinrichtung, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist und
- 4.5 Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

§ 5 Laufzeit

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet.
- 5.2 Eine Kündigung kann nur bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Entwicklung der Flüchtlingszahlen den Betrieb der Einrichtung obsolet werden lässt.
- 5.4 Im Fall einer Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Übergangslösung mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAE unter dem Vorbehalt deren Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation in anderen Bereichen der Stadtverwaltung einzusetzen. Die Rechte des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, bleiben unberührt. Als angemessen im Sinne dieser Vereinbarung gilt ein Zeitraum von einem Jahr. Sollte in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werden, einigen sich die Parteien über einen Verlängerungszeitraum.

§ 6 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Tätigkeiten nach § 3 dieser Vereinbarung in der EAE Bielefeld werden ihr vom Land vollständig erstattet.

6.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Personalgemeinkosten und
- Sach- und Betriebskosten.

Den zu erstattenden Kosten wird eine Auflistung entsprechend Anlage 1 zu Grunde gelegt.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

6.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt weiterhin jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 zahlt. Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die eingesetzten Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis spätestens zum 31. August des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt dem Land jeweils ein Prüftestat ihres Rechnungsprüfungsamtes, das die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor.

6.4 Das Eigentum an erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts an das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Bielefeld durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

7.1. Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben wird einvernehmlich die Personalbemessung auf Basis der vom Land vorgegebenen durchschnittlichen täglichen Registrierungen vereinbart.

7.2. Über die angemessene Personalausstattung erfolgt einmal jährlich im Zusammenhang mit den Stellenplanberatungen der Stadt Bielefeld und den erforderlichen Verfahren i.S.d. § 80 Abs.4 GO NRW eine Abstimmung zwischen dem Land und der Stadt. Sofern ein Partner zwischenzeitig aufgrund einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung der Flüchtlingszahlen eine Änderung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, werden sich die Partner über eine denkbare Personalanpassung abstimmen. § 5.4 findet bei einer Personalreduzierung entsprechende Anwendung.

§ 8 Arbeitszeiten

Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW, sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Bielefeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die

Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes unterstützt.

§ 9 Vertragliche Anpassung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 20.07.2017

Bielefeld, den 12.07.2017

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Stadt

(Thomann-Stahl)

(Clausen)

95

Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenerordnung

Vom 12. Juli 2017

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenerordnung vom 22. Mai 2017 (GV. NRW. S. 634) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

Düsseldorf, den 12. Juli 2017

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Karin Paulsmeyer

– GV. NRW. 2017 S. 699

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 13. Juli 2017

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung treffe ich gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Entscheidung über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 302):

1. Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden werden neu abgegrenzt:

1.1 In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehen über

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

– Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen

– Sport (außer Schulsport), Sportstätten

1.2 In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport gehen über

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales

die Aufgabengebiete

– Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

– Staatsangehörigkeitswesen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

die Aufgabengebiete

– Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Recht der Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

– Dialog mit dem Islam (außer islamischer Religionsunterricht)

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
das Aufgabengebiet

– Lebensformenpolitik, gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*))

1.3 In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk gehen über

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

das Aufgabengebiet

– Raumordnung und Landesplanung

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales

– Automation (CIO)

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

die Aufgabengebiete

– Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz, Klimafolgenstrategie

Aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wissenschaft, Innovation und Forschung

die Aufgabengebiete

– Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH

– Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENIT, Life Science, secure-it und Umwelttechnologie, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt

1.4 In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales gehen über

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

die Aufgabengebiete

– Prävention (einschließlich gesundheitlicher Selbsthilfe) und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Arzneimittelsicherheit, Heilberufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug, Landeskliniken, soweit nicht den Bereichen Justiz und Wissenschaft zugeordnet

– Krankenversicherung und Pflegeversicherung als Teil der Sozialversicherung

– Pflege; Rehabilitation in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und dem Gesundheitswesen; Wohn- und Teilhabegesetz

– Alten- und Familienpflegeausbildung

– Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege

– Seniorenpolitik

– Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen

– Demographischer Wandel, Generationenpolitik

1.5 In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gehen über

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung

das Aufgabengebiet

– Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

die Aufgabengebiete

- Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
- Entschädigungsleistungen für politisch Verfolgte aus der ehemaligen DDR (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

die Aufgabengebiete

- Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen
- Landeszentrale für politische Bildung, Kulturpflege nach § 96 BVFG

1.6 In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gehen über

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

die Aufgabengebiete

- Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Städtebaurecht, Flächenentwicklung, stadtentwicklungsbezogene regionale Strukturpolitik
- Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand
- Staatlicher Hochbau, soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales

das Aufgabengebiet

- Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium)

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

die Aufgabengebiete

- ländliches Planungs- und Bauwesen
- ländliche Siedlung, Dorferneuerung

2. Die Bezeichnung der folgenden obersten Landesbehörden wird neu gefasst:

2.1 Das bisherige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport erhält die Bezeichnung Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

2.2 Das bisherige Finanzministerium erhält die Bezeichnung Ministerium der Finanzen.

2.3 Das bisherige Ministerium für Inneres und Kommunales erhält die Bezeichnung Ministerium des Innern.

2.4 Das bisherige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk erhält die Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

2.5 Das bisherige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales erhält die Bezeichnung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2.6 Das bisherige Ministerium für Schule und Weiterbildung erhält die Bezeichnung Ministerium für Schule und Bildung.

2.7 Das bisherige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter erhält die Bezeichnung Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

2.8 Das bisherige Justizministerium erhält die Bezeichnung Ministerium der Justiz.

2.9 Das bisherige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr erhält die Bezeichnung Ministerium für Verkehr.

2.10 Das bisherige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erhält die Bezeichnung Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

2.11 Das bisherige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung erhält die Bezeichnung Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

3. Ich bitte die Staatskanzlei und die obersten Landesbehörden, deren Geschäftsbereiche durch diese Änderungen berührt werden, die näheren Einzelheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Das gilt vor allem hinsichtlich der korrespondierenden Grundsatz- und Rechtsreferate (Querschnittsreferate) der obersten Landesbehörden. Bei der Umsetzung der Mittel, Planstellen und Stellen ist das Finanzministerium zu beteiligen.

Düsseldorf, den 13. Juli 2017

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2017 S. 699

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359